

Bekanntmachung

**gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Herr Andreas Werlemann, Quantwick 21, 48683 Ahaus hat mit Antrag vom 26.10.2011 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen und Rindern mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 48683 Ahaus, Quantwick 21, Gemarkung Wüllen, Flur 26, Flurstück 9 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Neubau eines Maststalles für 1188 Schweine, der Neubau eines Stalles für 126 Bullen und der Neubau eines Güllehochbehälters mit 2025 m³ Lagervolumen.

Nach Durchführung des beantragten Vorhabens können auf der Anlage 2630 Mastschweine und 278 Bullen gehalten, sowie 7.271 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich geändert in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 17.01.2012 bis 16.02.2012, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Ahaus – Fachbereich Bürgerservice, Herrn Benning, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Dienststunden montags bis freitags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 17.01.2012 bis 01.03.2012 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Mittwoch, 21.03.2012, ab 10.00 Uhr im Ratssaal Raum 137 der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig - d. h. in der Zeit vom 17.01.2012 bis 01.03.2012 - bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 04.01.2012
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-10051 2011-hüsk
Im Auftrag
Martin Ohlms
